

## **Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung**

### **öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	02.12.2013
Betriebsausschuss Gebäudewirtschaft	09.12.2013
Gesundheitsausschuss	10.12.2013
Jugendhilfeausschuss	10.12.2013

#### **Aktuelle Flucht- und Rettungspläne in Kölner Schulen und Kindertagesstätten** **Anfrage der FDP-Fraktion zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 24.09.2013,** **AN/0995/2013**

Die Fragen der FDP-Fraktion werden wie folgt beantwortet:

##### Frage 1:

Inwieweit wurden Flucht- und Rettungspläne in Kölner Schulen und Kindertagesstätten bereits aktualisiert?

##### Antwort:

Grundsätzlich werden Flucht- und Rettungspläne sofern Änderungsbedarf besteht in Abstimmung mit der Feuerwehr oder im Rahmen von wesentlichen Baumaßnahmen durch den beauftragten Brandschutzexperten entsprechend des Rettungs- bzw. des Brandschutzkonzeptes erstellt. Flucht- und Rettungspläne sind nach DIN ISO 23601:2010-12 zu erstellen und zudem sind gegebenenfalls die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 (Teil 6) und ASR A2.3 (Teil 9) einschlägig. Keine der genannten Rechtsgrundlagen macht Aussagen oder stellt spezielle Anforderungen über die Erstellung der Flucht- und Rettungspläne mit Signaturen für Menschen mit Behinderung.

Die in Schulen halbjährlich stattfindenden Räumungsübungen, wovon eine unter Einbindung der Feuerwehr stattfinden soll, stellen sicher, dass Korrekturbedarf erkannt und die erforderlichen Maßnahmen kurzfristig umgesetzt werden. Im Zusammenhang mit zahlreichen Baumaßnahmen im Rahmen des Konjunkturpaketes sowie der 5-jährig stattfindenden Brandschau in Schulgebäuden, wurde zuletzt von der Feuerwehr verstärkt auf die Durchführungspflicht der Räumungsübungen hingewiesen.

##### Frage 2:

An wie vielen Einrichtungen sind im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion bauliche Anpassungen notwendig, in Planung oder in Arbeit und wann sind diese abgeschlossen?

##### Antwort:

Nach bisherigen Erkenntnissen ergeben sich durch die Barrierefreiheit der Gebäude oder Inklusion für die baulichen Maßnahmen grundsätzlich keine immensen Mehrkosten bezogen auf die ohnehin laufenden Baumaßnahmen im Rahmen der Anpassung der Schulgebäude an die zur Zeit gültige Schulbau-Richtlinie NRW (z.B. Generalsanierungen). Beispielsweise wurde im Rahmen der Generalsanierung der Grundschule Ripphanstraße, die sich als Splitlevel- Konzept für die Personenrettung schwieriger darstellt, vom Brandschutzsachverständigen die horizontale Rettung in einem anderen

Klassenraum als ausreichend betrachtet. Hier ist zu beachten, dass ähnlich wie in Krankenhäusern, eine horizontale (Selbst-)Rettung in einen benachbarten Brandabschnitt vorzusehen ist, weil die Fremdrettung unter Einbeziehung von Mitteln der Feuerwehr (tragbare Leitern oder Kraftfahrdrehleiter) keine adäquaten Rettungsraten erlaubt.

Die Gebäudewirtschaft berücksichtigt bei allen baulichen Eingriffen entsprechend der gesetzlichen Forderungen, dass die Barrierefreiheit eingehalten wird. Eine separierte Aufstellung der Projekte, die nicht der allgemeinen Barrierefreiheit, sondern der Inklusion dienen, ist von der Gebäudewirtschaft nicht geplant. Beispielsweise können die barrierefreien Sporthallen auch dem Vereinssport dienen und in den barrierefreien Aulen finden öffentliche Abendveranstaltungen statt. Insoweit greift in diesen Fällen auch die Sonderbauverordnung des Landes NRW, hier Teil I „Versammlungsstätten“.

Frage 3:

Inwieweit werden alternative Lösungen geboten, um Personen die vom Rollstuhl abhängig oder anders in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, im Brand- oder Notfall zu evakuieren?

Antwort:

Das Konzept der Personenrettung in baulichen Anlagen für motorisch eingeschränkte Nutzer wird von Brandschutzexperten festgelegt. Dies kann selbstverständlich sehr unterschiedlich sein, beispielsweise in Kindertagesstätten mit einer U-3 Betreuung, einer Grundschule oder einem Berufskolleg. Aus Erfahrung kann mitgeteilt werden, dass aufwendige Spezialaufzüge – hier wären für die Nutzung im Brandfall sogenannte Evakuierungsaufzüge (CEN/TS 81-76 – Personenaufzüge für die Evakuierung von Personen mit Behinderung) erforderlich - zur Personenrettung nie erforderlich waren. Wichtig erschien grundsätzlich die Möglichkeit durch Eigenrettung von dem betroffenen Brandabschnitt ohne Hemmnisse in einen anderen Brandabschnitt zu gelangen. Hierfür sind in den DIN Normen für Brandschutztüren die maximal zulässigen Bedienkräfte festgelegt.

Dem organisatorischen Brandschutz kommt eine hohe Bedeutung zu. Hier wirken geschulte Brandschutzbeauftragte vor Ort mit. Sie stellen beispielsweise durch die Überprüfung aller Räume im Evakuierungsfall sicher, dass alle potenziellen Nutzer, wie Hörgeschädigte und selbst Ohnmächtige evakuiert werden. Im Einzelfall kann im Rahmen der Inklusion eine 1 zu 1 Betreuung erforderlich sein. Dies gilt dann selbstverständlich auch für den Brandfall.

Frage 4:

Inwiefern wurden von der Verwaltung Vorkehrungen getroffen, die Schulen vor Beginn des neuen Schuljahres bei notwendigen Überprüfungen und Aktualisierungen ihrer Evakuierungspläne zu unterstützen?

Antwort:

Sofern eine Schule oder Kindertagesstätte die Überprüfung der Evakuierungspläne für erforderlich hält, kann sie sich bei der Feuerwehr (375) beraten lassen oder über die Gebäudewirtschaft einen Brandschutzgutachter beauftragen. Bei der Auswahl eines Brandschutzgutachters ist die Verwaltung gerne behilflich

Frage 5:

Welche Kosten sind durch die notwendigen Anpassungen bisher entstanden bzw. für die Zukunft zu erwarten?

Antwort:

Die Gebäudewirtschaft berücksichtigt bei allen baulichen Eingriffen entsprechend der gesetzlichen Forderungen, dass die Barrierefreiheit eingehalten wird. Eine separierte Aufstellung der Kosten, die nicht allgemein dem barrierefreien Bauen, sondern der Inklusion dienen, ist von der Gebäudewirtschaft bisher nicht geplant. Bereits bei einer gemeinsamen Besprechung von Fachleuten der Gebäudewirtschaft, des Amtes für Schulentwicklung, der Bauaufsicht und der Feuerwehr wurde deutlich, dass für Gebäude im Bestand eine pauschale Aussage zur baulichen Umsetzung der Inklusionsverpflichtung nicht möglich ist und man vielmehr objektspezifisch zunächst definieren muss, welche Menschen mit welcher Art der Behinderung vorrangig integriert werden sollen. Danach ist zu prüfen,

ob spezielle bauliche Maßnahmen daraus resultieren. Es ist auf Grund von Schutzzielkonflikten auch nicht auszuschließen, dass es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, alle Menschen mit jeder Art von Behinderung gleichzeitig optimiert in das bauliche Rettungskonzept einzubinden. Beispielhaft sei auf die gravierenden Unterschiede hingewiesen, wenn Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Menschen mit Seh- oder Hörschädigungen oder ein Mensch mit Autismus in den Klassenverbund aufgenommen wird. Bei letzterem sind keine zusätzlichen Baumaßnahmen erforderlich, gleichwohl muss es festgelegte organisatorische Maßnahmen geben, um eine adäquate Rettung einzuleiten.

gez. Höing